

8717/AB
Bundesministerium vom 03.02.2022 zu 8877/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.853.780

Wien, 3. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8877/J vom 3. Dezember 2021 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Das Personal im Gesundheits- und Sozialbereich wurde in der COVID-19-Pandemie besonders gefordert, ihm ist daher eine zentrale Rolle in der Krisenbewältigung zugekommen. Mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen sollen daher die Trägereinrichtungen im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich angeregt werden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für außergewöhnliche Leistungen während der Pandemie zu belohnen.

Die Gewährung und Auszahlung von außergewöhnlichen Zuwendungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Trägereinrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Pflegebereich und entziehen sich daher der direkten Einflussnahme des Bundes. Im Pflegefondsgesetz sowie im COVID-19-Zweckzuschussgesetz ist daher lediglich ein Kostenersatz an die Länder und Gemeinden für außergewöhnliche Zuwendungen im Bereich Gesundheit, Pflege und Soziales geregelt. Etwaige Definitions- und

Abgrenzungsschwierigkeiten wären vom zuständigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) aufzugreifen.

Zu 4., 6. und 7.:

Eine außerordentliche Zuwendung (und der damit verbundene Kostenersatz) ist eine Belohnung an jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in der nunmehr fast zwei Jahre dauernden Pandemie beständig und unermüdlich ihren vollen Einsatz gegeben haben. Es ist jedoch nicht der Bund, der die außerordentlichen Zuwendungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistet, sondern die jeweiligen Arbeitgeber dieser Beschäftigten. Bei der Regelung im COVID-19-Zweckzuschussgesetz handelt es sich daher um einen Kostenersatz für durch die Trägereinrichtungen geleistete Belohnungen. Der Kostenersatz soll die Trägereinrichtungen auch dazu animieren, über den Ersatz hinausgehende Zuwendungen zu leisten.

Zu 5.:

Gemäß der zur entsprechenden Regelung im COVID-19-Zweckzuschussgesetz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Richtlinie des BMSGPK haben die Trägergesellschaften Anspruch auf einen Kostenersatz durch den Bund für Bonuszahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Zeitraum der durch die WHO ausgerufenen COVID-19 Pandemie – also bereits seit Anfang 2020 – zumindest sechs Monate bei der bonusgewährenden Trägergesellschaft beschäftigt waren, und davon mindestens drei Monate gemäß den in § 1f Abs. 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz näher definierten Tätigkeiten eingesetzt wurden.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

